

## Hinweise für Ihre Mittelabrufe bei der KfW

zu Direktkrediten an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

Nachfolgend möchten wir Ihnen Hinweise für Ihre Mittelabrufe geben, die die Auszahlung der Kredite für Sie und uns erleichtern. Aufgrund der erforderlichen Prüfung durch unser Haus bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor dem gewünschten Abruftermin einzureichen:

1. Rechtsverbindlich vom Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaft/des kommunalen Zweckverbandes unterschriebene und mit dem Siegel versehene **Annahmeerklärung** zu unserem Darlehensangebot.

**Hinweis:** Sofern andere Personen als die Vertretungsberechtigten nach den gesetzlichen Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen - (GO/KrO/Zweckverbandsvorschriften der einzelnen Bundesländer) gegenüber der KfW zeichnungsberechtigt sein sollen, so ist uns eine entsprechende Vollmacht vorzulegen ("Vollmachten und Unterschriftenprobenblatt", Formularnummer 600 000 0307).

Für den Fall, dass keine aktive Geschäftsbeziehung mit der KfW besteht, muss die Identifizierung des unterzeichnenden Vertreters mit separatem Formular 600 000 4574 über eine entsprechend zur Identifizierung berechnete Stelle erfolgt sein.

**Bei Eigenbetrieben** von Kommunen mit rechtlich unselbständigem Sondervermögen kann die Betriebssatzung Regelungen hinsichtlich der Vertretung enthalten, wonach der/die Betriebsleiter Verpflichtungserklärungen abgeben dürfen. In diesem Fall ist uns eine beglaubigte **Kopie der Betriebssatzung** vorzulegen.

2. Vollständig ausgefülltes, rechtsverbindlich unterzeichnetes und gesiegeltes **Abrufformular**.
3. Beglaubigte Kopie des **Beschlusses Ihres Repräsentativorgans zur Darlehensaufnahme bei der KfW**, sofern dies nach den landesrechtlichen Bestimmungen bzw. nach Ihrem Satzungsrecht erforderlich ist.<sup>1</sup> Ist kein Einzelbeschluss vorgesehen, legen Sie uns bitte eine beglaubigte Kopie des **Beschlusses Ihres Repräsentativorgans zur Kreditaufnahme im Rahmen Ihrer Haushaltssatzung/Wirtschaftsplanes** vor.
4. Beglaubigte Kopie der **Einzelkreditgenehmigung** bzw. **Gesamtkreditgenehmigung im Rahmen Ihrer Haushaltssatzung/Wirtschaftsplanes** durch Ihre Aufsichtsbehörde (je nach Erfordernis).<sup>2</sup>

**Hinweis für NRW:** Sofern eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist, können Sie uns alternativ auch eine **beglaubigte Kopie des Beschlusses zur Haushaltssatzung** (bei Eigenbetrieben zusätzlich **Beschluss zum Wirtschaftsplan**) in Verbindung mit dem **Nachweis der Anzeige bei der Rechtsaufsicht** sowie einer **Kopie der veröffentlichten Haushaltssatzung** vorlegen (die 1-monatige Widerspruchsfrist für die Aufsichtsbehörde ab Anzeige ist vor Auszahlung abzuwarten).

**Hinweis für Schleswig-Holstein:** Sofern eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 85 (6) GO SchlH nicht erforderlich ist, können Sie uns alternativ auch eine **Kopie der veröffentlichten Haushaltssatzung** Ihrer Kommune sowie eine **rechtsverbindlich unterzeichnete und gesiegelte Bestätigung** vorlegen, wonach in Ihrer Kommune der Verwaltungshaushalt des laufenden Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung sowie in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen ist/war.

Bei **kommunalen Zweckverbänden** sind uns darüber hinaus die **aktuelle Verbandssatzung** und deren **rechtsaufsichtliche Genehmigung** - jeweils in veröffentlichter Form - vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass sofern von uns beglaubigte Unterlagen angefordert werden, diese mit einem **vollständigen Beglaubigungsvermerk** (inklusive Siegel und Unterschrift) versehen sein müssen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir entsprechend den jeweiligen Darlehensbedingungen (**siehe hierzu Darlehenszusätze**) in Einzelfällen weitere Unterlagen vor dem ersten Abruf von Ihnen benötigen könnten.

### Besonderheiten in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg (Stadtstaaten):

Anstelle der oben unter den Ziffern 2. und 3. genannten Unterlagen ist von den Ländern Berlin und Bremen die Vorlage des **veröffentlichten Haushaltsgesetzes** erforderlich, von der Stadtgemeinde Bremerhaven ist uns zusätzlich eine beglaubigte Kopie der **aufsichtsrechtlichen Genehmigung** des aktuellen Haushaltes durch das Land Bremen vorzulegen. Von der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Vorlage einer Kopie des **"Feststellungsbeschlusses" zum Haushaltsgesetz** erforderlich.

### Zustandekommen des Darlehensvertrag:

Maßgeblich ist der Zugang der Annahmeerklärung bei der KfW. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass auch die Einzel- bzw. Gesamtkreditgenehmigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung bei der KfW noch gültig sein muss.

<sup>1</sup> Bei Vorlage von Beschlüssen anderer Gremien (z. B. eines Ausschusses) ist uns ein entsprechender beglaubigter **Delegationsbeschluss** Ihres Repräsentativorgans bzw. eine **beglaubigte Kopie des Auszuges aus Ihrer Hauptsatzung/Betriebssatzung/Geschäftsordnung/Richtlinie für die Aufnahme von Krediten** etc. vorzulegen, aus dem die Delegation an das entsprechende Gremium hervorgeht.

<sup>2</sup> Sofern die Kreditgenehmigung der Aufsichtsbehörde **Bedingungen** enthält, müssen diese vor Auszahlung erfüllt sein. Über die Erfüllung dieser Bedingungen ist uns vor Auszahlung eine entsprechende **Bestätigung Ihrer Aufsichtsbehörde** vorzulegen.